Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-194/2026	
Abteilung	Finanzen, Personal und Kitas
Fachbereich	Finanzen
Datum	03.11.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.11.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	09.11.2026	beschließend

Betreff:

Änderung der Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlagen beigefügten Satzungen zur Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung. In § 3 Abs. 4 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung sowie der Entwässerungssatzung werden nach dem Wort „Gemeinde“ jeweils die Wörter „nach den geltenden Regeln der Technik“ eingefügt. § 3 Abs. 4 Satz 1 lautet damit künftig: „Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach den geltenden Regeln der Technik hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.“ In der Wasserversorgungssatzung bleibt der weitere Satz unverändert bestehen: „Die Wasserabnehmenden dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.“. Darüber hinaus wird § 15 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung dahingehend geändert, dass nach dem Wort „unberücksichtigt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen“ eingefügt werden. Die Regelung lautet damit künftig: „Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag der Gebührenpflichtigen – auf deren Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten, wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen, zum Beispiel ein Sachverständigengutachten, die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.“. Die Beschlussfassung erfolgt unabhängig von der Gebührenfindung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Änderungssatzungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde kooperiert bekanntlich mit der Stadt Breuberg im Bereich der Wasserversorgung. Im Rahmen einer Überprüfung der dort geltenden Satzungen wurden geringfügige Abweichungen festgestellt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Angleichung der Satzungsregelungen erreicht werden.

Die Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung der Zuständigkeit der Gemeinde für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen nach den geltenden Regeln der Technik. Darüber hinaus wird in der Entwässerungssatzung die Regelung zum Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühren angepasst. Künftig wird klargestellt, dass ein Abzug nur für Wassermengen beantragt werden kann, die jährlich je Grundstück 20 cbm übersteigen.

Die Satzungsänderungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gebührenfindung im Bereich Wasser und Abwasser. Die Beschlussfassung erfolgt daher in einem separaten Verfahren und unabhängig von den durchgeführten Gebührenkalkulationen. Nachfolgend eine Übersicht der geplanten Änderungen:

Änderung der Wasserversorgungssatzung

In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „nach den geltenden Regeln der Technik“ eingefügt.

Damit neu:

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach den geltenden Regeln der Technik hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Wasserabnehmenden dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

Änderung der Entwässerungssatzung

In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „nach den geltenden Regeln der Technik“ eingefügt.

Damit neu:

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach den geltenden Regeln der Technik hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „unberücksichtigt“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen“ eingefügt.

Damit neu:

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag der Gebührenpflichtigen - auf deren Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 cbm übersteigen.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten, wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

Die Entwürfe der Änderungssatzungen wurden im Sitzungsdienst der Gemeinde bereitgestellt bzw. lagen als Tischvorlage vor.

Haushaltsmäßige Auswirkung:

Anlage(n):

1. ALT_Entwurf 1. Änderung Wasserversorgungssatzung
2. ALT_Entwurf 1. Änderungssatzung Entwässerungssatzung ergänzt
3. NEU_Entwurf 1. Änderung Wasserversorgungssatzung
4. NEU_Entwurf 1. Änderungssatzung Entwässerungssatzung ergänzt

Der Bürgermeister